

# **Merkblatt - Endlich selbstständig was nun?**

Ihre Entscheidung einen Gesundheitsberuf als Freiberufler auszuüben ist gefallen - damit stellen sich für Sie zahlreiche Fragen, was nun zu geschehen hat:

## **Der erste Schritt:**

Sie haben die Berufsberechtigung erlangt, Ihre Meldung der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit wird bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht und damit ist der erste Schritt der Unternehmensgründung getan. Diese Neugründung ist im Sinne des Neugründungsförderungsgesetzes (NEUFÖG) gebührenfrei, wenn die Erklärung über die Neugründung, bestätigt von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), schon bei der Anmeldung beigelegt wird (Formular NEUFÖ1).

## **Die Sozialversicherung des freiberuflichen Gesundheitsberufers**

### **Wo sind Sie pflichtversichert?**

Als Freiberufler sind Sie in der Regel pflichtversichert nach dem GSVG (gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) und zwar in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Zuständig ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA).

### **Wann sind Sie pflichtversichert?**

Sie sind in die Gruppe der neuen Selbstständigen (§ 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG) einzuordnen - was zur Folge hat, dass Sie sich bei der SVA zur Pflichtversicherung anzumelden haben, wenn Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit die Versicherungsfreigrenze von Euro 537,78 pro Monat (Euro 6.453,36/Jahr) überschreiten. Wird die Tätigkeit nebenberuflich d.h. neben einem Dienstverhältnis ausgeübt, gilt für die Meldeverpflichtung die Versicherungsgrenze von Euro 309,78/ Monat bzw. Euro 3.712,56/Jahr.

### **Wie erfährt nun die SVA von der Pflichtversicherung?**

- Durch Erklärung des Versicherten - der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte die Versicherungsfreigrenze überschreiten werden. Werden diese Grenzen nachträglich nicht erreicht, bleibt die Versicherung dennoch aufrecht und zwar so lange, bis die Erklärung widerrufen wird (Optierung für Kranken- und Unfallversicherung).
- Die Einkünfte werden durch Bescheid des Finanzamtes veranlagungsmäßig festgesetzt, und hat der Versicherte keine Erklärung abgegeben - so bezieht die SVA automatisch den Freiberufler in die Pflichtversicherung ein, wobei sie einen Strafzuschlag von 9,3 % verhängt. Der Zuschlag kann vermieden werden, wenn der SVA bis zur Rechtskraft des Bescheides (Bescheidzustellungsdatum plus 1 Monat) eine Meldung zugeht.
- Durch Widerruf der Erklärung endet die Versicherung, sie kann durch geänderte Einkunftserwartungen notwendig werden. Weiters endet die Pflichtversicherung durch Aufgabe der Tätigkeit oder Wegfall der beruflichen Befugnis (Meldung dieser Tatsache binnen 1 Monat an die SVA).

Die Regelungen der Pflichtversicherung in der SVA sind für alle, egal ob Sie Ihre Tätigkeit als so genannter Einzelunternehmer oder, in Form einer Gesellschaft, als mittätiger Gesellschafter ausüben, gleich.

## **Der Umgang mit dem Finanzamt**

Der Bereich der Steuern berührt jeden Freiberufler und beeinflusst viele seiner unternehmerischen Entscheidungen – die Steuern begleiten ihn von Anfang seiner beruflichen Tätigkeit bis zur Beendigung und teilweise noch darüber hinaus.

### **Wie erfährt das Finanzamt (FA) von Ihrer Tätigkeit?**

Sobald Sie Ihre Meldung der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit erledigt haben und Ihre Tätigkeit als freiberufliche Pflegeperson aufnehmen, haben Sie binnen einem Monat dies Ihrem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Zuständiges Finanzamt ist in diesem Fall, das Finanzamt des Bezirkes in dem Sie Ihren Berufssitz haben. Die Mitteilung kann zunächst formlos erfolgen. Sie erhalten vom Finanzamt einen Fragebogen, in dem Sie Ihre persönlichen Daten, sowie Umsatz- und Gewinnerwartungen des Eröffnungs- und Folgejahres bekannt geben. Nach der Abgabe des Fragebogens erhalten Sie Ihre persönliche Steuernummer. Diese Steuernummer begleitet Sie während Ihrer betrieblichen Tätigkeit - sie ist anzugeben bei der Abgabe der Steuererklärungen, bei Steuerzahlungen, bei Rückerstattungsanträgen etc. In dieser ersten Phase (zwischen Abgabe des Fragebogens und Erhalt der Steuernummer) müssen Sie mit dem Besuch eines Finanzbeamten rechnen, der die Aufgabe hat, weitere Informationen einzuholen z.B.: haben Sie eine Praxis, wo ist diese, wie ist sie ausgestattet, wie führen Sie Ihre Aufzeichnungen etc. Bei der Beantwortung des Fragebogens haben Sie die Möglichkeit eine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen (wenn Sie Umsätze über das Ausmaß eines Kleinunternehmers erzielen werden). Mit Bekanntgabe der Steuernummer teilt Ihnen das Finanzamt mit, welche Arten von Steuern es von Ihnen erwartet - Einkommensteuer, Umsatzsteuer und, wenn Sie Mitarbeiter angestellt haben auch Lohnabgaben. Eventuell schreibt das Finanzamt Ihnen, bei hoher Gewinnerwartung, bereits eine Einkommensteuervorauszahlung vor, wodurch eine Verteilung der Steuerlast des Jahres auf einen längeren Zeitraum erfolgt.